

I n s e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1871 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehr im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 23. Dezember 1870.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung des topographischen Atlases der Schweiz im Maßstab der Aufnahmen beginnt im Dezember 1870. Die erste Lieferung enthält 12 Blätter, worunter acht die Umgebung von Bern im Maßstab von 1 : 25,000 und vier die Umgebung von Interlaken im Maßstab von 1 : 50,000 enthalten.

Es wird jährlich eine Lieferung von mindestens zwölf Blättern erscheinen.

Der neue Atlas wird vom eidg. Stabsbüreau nach den vorhandenen topographischen Aufnahmen publizirt, nachdem diese auf dem Terrain revidirt, vervollständigt oder umgearbeitet worden sind.

Der Maßstab der Originalaufnahmen bleibt unverändert, und das Terrain ist durch Niveaufurven dargestellt.

In den nächsten Lieferungen wird vor Allem die Publikation der Blätter des Kantons Bern fortgesetzt, und es erscheinen überdies Blätter aus dem Hochgebirge, an deren Verbesserung und Publikation sich der schweizerische Alpenklub theilnimmt.

Der Kommissionsverlag des Werkes ist der Buchhandlung Dulp (K. Schmid) in Bern übertragen.

Die Lieferungen oder die einzelnen Blätter können durch alle Buchhandlungen der Schweiz zum Preise von Fr. 1 per Blatt bezogen werden.

Bern, den 20. Dezember 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Auswanderung nach der Argentinischen Republik.

Die Einwanderungskommission erläßt Gratisbillete auf den von dieser selbst gemietheten Schiffen, von diesem Hafenplatze bis ins Innere des Landes :

1. Jedem Einwanderer innert der Frist von 20 Tagen nach seiner Ankunft, sich deßhalb zu melden an den Direktor der Einwanderer Asilo Calle Corrientes Nr. 8, indem er genügende Beweise liefert, daß er neu angekommener Einwanderer ist.

2. Jeder Einwanderer oder Familie, die sich schon länger hier aufhalten, aber dennoch die oben erwähnten Begünstigungen genießen möchten, müssen sich diesfalls schriftlich an die Generalkommission Calle Reconquista Nr. 32 melden, um es in der Versammlung, die jeden Monat zweimal stattfinden wird, zur Berathung vorzulegen.

3. Solche Bittschriften müssen Namen und Familiennamen des Bittstellers, die Anzahl der Personen, deren Herkunft, Alter, Beruf, ob ledig oder verheirathet, Beruf, sowie den Ort enthalten, wo er bisher beschäftigt war, und endlich den Einschiffungsplatz, Namen des Schiffes, den Tag der Ankunft, sowie den Namen des von ihm projektierten Bestimmungsorts.

4. Einwanderer und deren Familien, die sich schon im Auslande für ein Privatunternehmen auf einem bestimmten Orte engagirt hatten, sind von diesen Begünstigungen ausgeschlossen.

Buenos-Ayres, den 21. Oktober 1870.

Die Kommission.

Bekanntmachung.

Auf Ersuchen der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft wird hier unter Bezugnahme auf die in der Note des Großherzoglichen Ministeriums vom 5. vortgen Monats, veröffentlicht im Bundesblatte Nr. 49, Seite 562 und 563, enthaltene Ausföhrung im Interesse der beteiligten Behörden und Privaten nochmals in Kürze auf folgende Punkte der im laufenden Jahre in Wirksamkeit getretenen bezüglichen badischen Gesetze aufmerksam gemacht :

Die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung sind beseitigt. Es kommen daher die Trauscheine (Ehekonsense), deren Ausfertigung früher bei den Großherzoglichen Bezirksämtern nachzusuchen war, gänzlich in Wegfall.

Dagegen haben Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, einen Ehever kündschein und das Eheaufgebot auch in ihrem Heimathstaate zu erwirken.

Zur Ausstellung des Verkündscheins, d. h. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in civilrechtlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung, sind die Großherzoglichen Amtsgerichte, zur Vornahme des Eheaufgebots die Bürgermeister und deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig.

Endlich sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Eheschließung in der Regel der Erwerb des aktiven Bürgerrechts in einer Gemeinde des Großherzogthums voraus zu gehen hatte, aufgehoben.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die auf Eheschließung bezüglichen Eingaben von Seite der Betheiligten jeweils zunächst, und zwar zum Behuf der Erlangung eines Verkündscheines, an dasjenige Großherzogliche Amtsgericht zu richten sind, in dessen Bezirk dieselben ihren ständigen Aufenthalt gehabt haben, bevor sie das Großherzogthum verlassen.

Bern, den 16. Dezember 1870.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aus s ch r e i b u n g.

Die Stelle eines Unterinstruktors der Scharfschützen, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung und die Kenntniß beider Sprachen bis längstens den 31. Dezember nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 12. Dezember 1870.

Eigenössiges Militärdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- 1) Briefkastenleerer in Genf. Jahresbesoldung bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1870 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1870 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Telegraphist in Möhlin (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 4) Telegraphist in Rheinef (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	996-1000
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 737

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.